



FRAGILE
ZENTRALSCHWEIZ

STATUTEN

FRAGILE Zentralschweiz

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen FRAGILE Zentralschweiz - Für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- die umfassende Unterstützung und Besserstellung (medizinisch, sozial und rechtlich) von Menschen mit Hirnverletzung und ihren Angehörigen
- die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen und deren Unterstützung und Förderung
- die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Hirnverletzung
- der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks die Trägerschaft für Projekte übernehmen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Zum Erreichen dieser Zwecke unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Art. 4

Der Verein ist Kollektivmitglied von FRAGILE Suisse, Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen FRAGILE Suisse. Er anerkennt diesen als Dachverband und arbeitet mit ihm eng zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als *Einzelm Mitglieder* und aus juristischen Personen als *Kollektivmitglieder*.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person.
- b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle mit Wirkung auf Ende Jahr.
- c) durch Ausschlussklärung von Seiten des Vereins, wenn der Mitgliederbeitrag ein Jahr geschuldet ist und trotz Mahnung nicht einbezahlt wird.
- d) durch Ausschlussklärung von Seiten des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

² Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innert 10 Tagen die Berufung an die Mitgliederversammlung erklärt werden. Diese wird vom Vorstand innert 60 Tagen einberufen und sie entscheidet endgültig mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 7

Alle Mitglieder des Vereins sind kollektiv auch Mitglieder des Dachverbandes FRAGILE Suisse, Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen FRAGILE Suisse. Sie erhalten das Mitglieder-Magazin.

III. VEREINSJAHR

Art. 8

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

IV. ORGANE

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der Begehren dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste spätestens 30 Tage zum Voraus zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, des Voranschlages sowie der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten für die Vertretung beim Dachverband FRAGILE Suisse
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- Auflösung des Vereins
- letztinstanzliche Beurteilung von Vereinsausschlüssen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 12

Der **Vorstand** setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, mit direkt betroffenen Menschen mit Hirnverletzung, Angehörigen und Fachpersonen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Führung der Geschäftsstelle
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- die Kontaktpflege zum Dachverband FRAGILE Suisse
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes

- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- die Anstellung der Leiterin / des Leiters der Geschäftsstelle
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6
- die Bezeichnung eines fachlichen Beirates.

Art. 14

Zwei Mitglieder der **Revisionsstelle** und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle kann einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

V. FINANZEN, HAFTUNG

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem jeweils geltenden Mitgliederbeitrag. Es besteht keine Nachschusspflicht für Mitglieder.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 16

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen dem Dachverband FRAGILE Suisse übertragen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden total revidiert. Sie ersetzen die früheren Statuten und Statutenänderungen und sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlung in Luzern vom 22. März 2024 genehmigt.

VIII. INKRAFTTRETEN

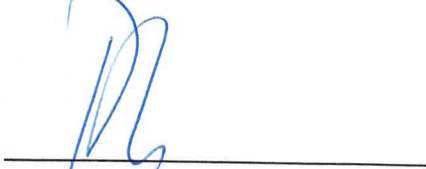
Art. 18

Die Statuten treten per 1. April 2024 in Kraft.

Das Co-Präsidium



Christine Horstmann



Bruno Häfliger

Die Protokollführung

